

## **DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN**

### Art. 1

#### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Die allgemeinen Bestimmungen sind den Durchführungsbestimmungen zum Bauleitplan zu entnehmen.

Die im Rechtsplan angeführten Angaben sind bindend.

### Art. 2

#### **GRENZABSTÄNDE**

Die Abstände der Gebäude von der Zonengrenze sind im Rechtsplan angegeben. Es gelten die Bestimmungen des L.G. vom 11.08.1997, Nr. 13, Art. 38.

Wenn im Rechtsplan nicht anders angegeben, darf unterirdisch an die Besitzgrenze gebaut werden. Die laut Rechtsplan mit „U“ bezeichneten Volumina (nur eine Front außer Erde) bilden keine urbanistische Kubatur.

Ansonsten gelten die Bestimmungen des Bauleitplanes.

### Art. 3

#### **GARAGEN UND ABSTELLPLÄTZE**

Die privaten Abstellplätze müssen die geforderte Mindestanzahl gemäß den allgemeinen Durchführungsbestimmungen zum geltenden Bauleitplan und den geltenden Gesetzen aufweisen.

Alle gesetzlich vorgeschriebenen Autoabstellplätze müssen unterirdisch untergebracht werden.

### Art. 4

#### **INFRASTRUKTUREN**

Sämtliche Versorgungsleitungen müssen unterirdisch verlegt werden. Fliegende Leitungen für Strom, Telefon u. ä. sind nicht zulässig. Für Gebäude mit mehreren Wohneinheiten sind Sammelantennen vorzusehen.

## Art. 5

### **SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

- 5.1 Für das Baulos muss ein einheitliches Projekt erstellt werden. Innerhalb der Baurechtsgrenze muss zusammengebaut werden. Wenn nicht zusammengebaut wird, muss der Abstand zwischen Fassaden mit Fenstern von Haupträumen mindestens 10 m betragen. Wenn der Abstand zwischen den Fassaden von gegenüberliegenden Gebäuden geringer ist als 10 m, dürfen nur Fenster von Nebenräumen errichtet werden.
- 5.2 **Eingangskoten:** Die im Rechtsplan angegebenen maximalen Eingangskoten (Nullkoten) sind bindend. Sie können bei der Planung der Gebäude aus technischen Gründen (Gelände, Infrastrukturen, usw.) um max. 15 cm überschritten und um max. 50 cm unterschritten werden.
- 5.3 **Stützmauern:** Innerhalb der Zone darf die Höhe der Stützmauern 3,5 m nicht überschreiben.

## Art. 6

### **BAULICHE GESTALTUNG UND BAUMATERIALIEN**

Die Massenverteilung und Gestaltung der Dachlandschaft muss sich an dem dörflichen Maßstab orientieren.

Bei der Außengestaltung müssen ortstypische Materialien (Naturstein, Putz hell gestrichen, Holz, usw.) verwendet werden.

## Art. 7

### **DURCHGANGS- UND ÖFFENTLICHE DURCHLEITUNGSRECHTE**

Durchgangsrechte und öffentliche Durchleitungsrechte für Infrastrukturen in den geförderten Baulosen werden von der Gemeindeverwaltung mit den entsprechenden Zuweisungsbeschlüssen endgültig in Lage und Ausmaß festgelegt.